Habilitationsschriften Recht

Timo Rademacher

# **Recht ohne Zufall?**

Algorithmische Rechtsverwirklichung in der freiheitlichen Demokratie





**Nomos** 





Prof. Dr. Timo Rademacher

## **Recht ohne Zufall?**

Algorithmische Rechtsverwirklichung in der freiheitlichen Demokratie





Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 559134250, ein Fellowship am ZiF Bielefeld sowie ein Prostdoktorandenstipendium der Daimler und Benz Stiftung.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2025

© Timo Rademacher

Publiziert von Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-3116-0 ISBN (ePDF): 978-3-7489-5457-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748954576



Onlineversion Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

#### Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2024 als Habilitationsschrift angenommen. Um eine rasche Veröffentlichung zu gewährleisten, habe ich mich nun auf die wichtigsten Aktualisierungen beschränkt. Eingearbeitet ist insbesondere die finale Version des AI Act. Auch die der Technik gewidmeten Passagen habe ich nochmals durchgesehen und wo möglich aktualisiert. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich dabei den einen oder anderen neueren Beitrag übersehen haben sollte. Auch nach erneuter Durchsicht des Buches bin ich allerdings zuversichtlich, dass die technischen Abschnitte viele der neuesten Entwicklungen (Fortschritte im Bereich *explainable AI*, humanoide Robotik, KI-Agenten etc.) bereits als Prognosen enthalten und dass sie daher weiterhin eine tragfähige Grundlage für meine rechtlichen Überlegungen bilden.

Zum Gelingen dieses Buches haben viele Menschen beigetragen; nur wenigen kann ich an dieser Stelle namentlich danken. Zuvorderst zu nennen ist aber ganz ohne Zweifel Professor Dr. Jens-Peter Schneider, Betreuer und Erstgutachter der Arbeit. Er war mir von 2016 an der beste akademische Lehrer, den ich mir wünschen konnte. Die Zeit an seinem Freiburger Lehrstuhl, seine wissenschaftliche Neugier und sein wissenschaftliches Ethos werden mich mein Leben lang prägen. Den allergrößten Dank für diese Zeit und alle folgenden Gespräche und Diskussionen, lieber Herr Schneider! Ich freue mich sehr auf deren Fortsetzung. Herzlich danken möchte ich auch Professor Dr. Ralf Poscher. Er hat das Zweitgutachten in kürzester Zeit angefertigt und mir darin kritischkonstruktive Anregungen gegeben, die mir geholfen haben, meine Argumente weiter zu schärfen.

Ausdrücklich nennen möchte ich zudem Professor Dr. Dr. h. c. mult. Eberhard Schmidt-Aßmann. Ich hatte das große Privileg und Glück, bei ihm promovieren zu dürfen. Ich weiß nicht, ob ich mich ohne seinen Zuspruch getraut hätte, den steinigen Weg in die Wissenschaft einzuschlagen – umso dankbarer bin ich heute dafür. Nicht minder herzlich fällt mein Dank an meinen 'Habilbruder' Professor Dr. Nikolaus Marsch, D.I.A.P. (ENA) aus. Vom ersten Tag in Freiburg an war er anregender Diskussionspartner und wertvoller Ratgeber und wurde und ist akademische Familie im allerbesten Sinne. Und ich möchte meine Eltern nennen: Der geduldigen und liebevollen Unterstützung von Hedwig und Hans Rademacher verdanke ich schon immer und immer noch alles. Ihnen ist dieses Buch in Liebe gewidmet.

Hannover, im Juni 2025

Timo Rademacher

0412 2025 00:07:47

### Inhaltsübersicht Einleitung. Oder: Was wäre, wenn ... 23 Kapitel 1 Das Optimierungsversprechen: neue Realisierungsstrukturen für Recht 41 § 1 Begriffe und Eigenschaften: künstliche Intelligenz in rechtswissenschaftlicher Betrachtung 42 § 2 Anwendungen, Konzepte und Status quo der Dogmatik(en): künstlichintelligente Strukturen zur Optimierung der Realisierungschancen des Rechts 70 Kapitel 2 Bedingungen und Maßstäbe der Optimierung: Funktionalität und Akzeptanz einer neuen Arbeitsteilung 269 § 3 Der Vergleich Mensch/Maschine als Grundlage rechtlicher Beurteilung künstlich-intelligenter Realisierung von Recht 271 § 4 Die Konturen einer neuen Arbeitsteilung von Mensch und Maschine bei der Realisierung von Recht 326 Kapitel 3 Grenzen der Optimierung: Kontingenz im Recht als Ziel und Mittel der Steuerung? 401 § 5 Der rechtliche Wert des Auch-anders-möglich. Oder: Beweist sich die freiheitliche Demokratie durch die Möglichkeit zum Rechtsbruch? 403 § 6 Realisierungsstrukturen der Nicht-Realisierung: Kontingenz durch Zufall? 522 551 Fazit. Und zwei Anliegen.

Literaturverzeichnis

Register

555

593

0412 2025 00:07:47

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung. Oder: Was wäre, wenn	23
I. Recht und Realisierung	25
II. Realisierung und Zufall	27
III. Künstliche Intelligenz und Optimierung der Realisierung des Re	chts 30
IV. Grenzen der Optimierung? Zugleich: Gang der Untersuchung	32
V. Oder doch: alles bloße Fiktion?	37
VI. Methodische Einordnungen	39
Kapitel 1 Das Optimierungsversprechen: neue Realisierungsstruktu für Recht	ren 41
§ 1 Begriffe und Eigenschaften: künstliche Intelligenz in rechtswissenschaftlicher Betrachtung	42
I. Maschinelles Lernen und verwandte Begriffe	44
II. Angewandte Statistik und deren Probleme	53
III. Symbolische künstliche Intelligenz, General-purpose AI und explainable AI	59
IV. Legal Tech und hier sog. Law-abiding Technology	68
§ 2 Anwendungen, Konzepte und Status quo der Dogmatik(en): künstlic intelligente Strukturen zur Optimierung der Realisierungschancen d	les
Rechts	70
I. Intelligent Surveillance	72
<ol> <li>Begriff (zugleich Einordnung in die Kategorien des AI Act)</li> <li> im Polizeirecht</li> </ol>	73 76
a. Intelligente Videoüberwachung	70
b. Automatisierte Kennzeichenkontrollen	78
c. ,Intelligente' Verdachtsgewinnung unter Einsatz von Radar-	
LiDAR-Technologien	80
d. Data Mining	82
e. Fluggastdatenabgleich	87
aa. Grundzüge der gesetzlichen Regelungen und deren	
praktischer Einsatz	88
bb. Einschränkungen durch den EuGH	89

		cc. Insbesondere: direkte Aussagen zur Nutzbarkeit von KI-	
		Systemen	91
	3	im Steuerrecht	94
	4	im Finanzaufsichtsrecht	95
	5	im Online-Kommunikationsrecht	99
	6. Zı	um Stand der Diskussion: die Rechtsprechung zum Einsatz neuer	
	Ve	erdachtsgewinnungstechnologien in der dogmatischen	
	K	onsolidierungsphase	102
	a.	Das Konzept des Bundesverfassungsgerichts:	
		Rechtschaffenheitsvermutung und Anlassdogmatik	103
		aa. Scharfe Bestimmtheitsanforderungen	104
		bb. Nur für gewichtige Schutzgüter (Katalog-Gebot)	107
		cc. Grundsätzlich unzulässige Datenquellen, Verbot der	
		Rundumüberwachung	107
		dd. Konkretisierte Eingriffsschwellen (hier sog.	
		Anlassdogmatik)	108
		ee. Konsequenzen der Rechtsprechung für den Einsatz von KI	
		zu Überwachungszwecken	112
		ff. Sonderfall Data Mining innerhalb einer Behörde	114
		Konvergenzen in der Rechtsprechung des EuGH	115
	c.	Dogmatisch-konzeptionelle Zweifel: Wäre es konzeptionell	
		stimmiger, nach Gründen statt nach Anlässen zu fragen?	118
	d.	Grundrechtstheoretische Zweifel: Bildet das Recht auf	
		informationelle Selbstbestimmung das falsche Schutzgut aus?	122
II.	Imp	ossibility Structures	126
	1. Be	egriff	126
	2	im Online-Kommunikationsrecht	129
	a.	Ursprung: Freiwilliges Filtern der Inhalte durch die	
		Diensteanbieter	129
	b.	Filterpflichten aus dem neuen digitalen Urheberrecht?	131
	c.	Filterpflichten im Ehrschutzrecht: die Rechtssache Glawischnig	133
	d.	Filterpflichten im bisherigen Urheberrecht: die Rechtssachen	
		YouTube und Cyando	135
	e.	Ausdrückliche proaktive Filterpflichten aus dem Unionsrecht:	
		Anti-Terror-Gesetzgebung	138
	f.	Perspektive Digital Services Act: weitere Impulse in Richtung	
		präventiver Rechtskontrolle mit allgemeiner Reichweite	140
	3	im Datenschutzrecht	143

4	im S	Straßenverkehrsrecht	146
a.	Kra	ftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter	
	Fah	rfunktion	146
b.	Kra	ftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion	147
c.	Ink	urs: Überwachungsleistungen solcher Kraftfahrzeuge	148
d.	Fre	iwilliger Einbau von Impossibility Structures durch die Kfz-	
	He	rsteller und der Einsatz jenseits von Kraftfahrzeugen	149
5	im '	Technikrecht allgemein? Ein futuristisches	
G	edan	kenexperiment um robotische Haushalts- und Servicehilfen	150
a.	Ori	entierung am Straßenverkehrsrecht	152
	aa.	Pflicht zur allgemeinen Befolgung des situativ geltenden	
		Rechts (hier sog. Law-abiding Technology)	152
	bb.	Verbot, zum Werkzeug für Gefährdungen zu werden	152
	cc.	Überwachungsleistungen auch von robotischen Haushalts-	
		und Servicehilfen?	153
b.	Ori	entierung an der allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß	
	§ 32	23c StGB?	154
	aa.	Vorneweg: Tendenzen zu 'freiwillig' hilfsbereiter KI	155
	bb.	Grundzüge von § 323c StGB	155
	cc.	§ 323c StGB ist kein Technikrecht.	156
	dd.	Aber Übertragbarkeit des Rechtsgedankens von § 323c	
		StGB auf ,intelligente' Maschinen de lege ferenda?	157
	ee.	Irrelevanz des pflichtbeschränkenden	
		Zumutbarkeitskriteriums für Maschinen	160
c.	Erg	ebnis: keine analoge Anwendung der Normen de lege lata,	
	abe	r dreifache Orientierung de lege ferenda	162
6. Z	um S	tand der Diskussion: dogmatische Gelassenheit,	
re	chtst	heoretische Besorgnis – beides unbegründet?	165
a.	Rec	htsdogmatische Bewältigung durch	
	Üb	erwachungsakzessorietät	166
	aa.	Eingriff vor allem in das Recht auf informationelle	
		Selbstbestimmung	166
	bb.	Prima-facie-Konvergenz mit der Rechtsprechung des	
		EuGH	167
	cc.	Verfassungsrechtliche Hürden spezifisch für den Einsatz	
		von Impossibility Structures	168
b.	Un	terschiede und Inkongruenzen zur	
	Üb	erwachungskonstellation, 'blinde Flecken' in Randbereichen	173
	aa.	am Beispiel des Datenschutzrechts	173
	bb.	am Beispiel des Straßenverkehrsrechts	175

		cc am Beispiel von § 323c StGB	176
		dd bei der Erfassung bestimmter Sonderformen von	
		Impossibility Structures	176
		ee. Gebot einer eigenständigen Dogmatik für Impossibility	
		Structures	177
	c.	Rechtstheoretische Implikationen von Impossibility Structures	177
		aa. Entdialogisierung der Rechtsanwendung	177
		bb. Entflexibilisierung der Rechtsanwendung	178
		cc. Re-Dialogisierung und -Flexibilisierung durch ex-post-	
		Lösungen	181
III.	Com	apliance Assistance Technologies (i. e. S.)	182
	1. Be	egriff	184
	2	im Straßenverkehrsrecht	186
	3	im Online-Kommunikationsrecht	188
	4	im Infektionsschutzrecht	189
	5	im Verbraucherschutzrecht	191
	6	im Recht der Studienplatzvergabe	196
	7. Zu	ır (fehlenden) übergreifenden Diskussion	200
	a.	Dimensionen von Rechtswissensproblemen	201
	b.	Steuerungswirkungen bei den Adressaten	201
	c.	Rückwirkungen auch auf das Recht?	203
IV.	Justi	fication Structures	204
	1. Be	griff und erste Anwendung im Online-Kommunikationsrecht	205
		Begriff	206
	b.	Details der Regelung im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz	207
		Einschätzung des Generalanwalts zur Unionsrechtskonformität	210
	d.	Erhebliche Unstimmigkeiten in der einschlägigen EuGH-	
		Entscheidung	214
	2. Re	echtsdogmatisch-konzeptionelle Übertragbarkeit auf andere	
	Re	echtsgebiete?	217
	a.	Konzeptionelle Übertragbarkeit, gestufte Übergänge und	
		Fehlerfolgen	217
	b.	Anschlussfähigkeit an die Anlassdogmatik des	
		Bundesverfassungsgerichts?	220
	c.	Unzulänglichkeit einer bloß überwachungsakzessorischen	
		Bewältigung	221
	3. Tł	neoretische Folgerung: Rechtsanwendungsoperation bleibt ein	
	ko	mmunikativer Prozess, allerdings in formalisierter(er) Struktur.	223

V.	Sono	derfall: Preference Assistance Technologies	224
	1. W	Vorum es hier nicht geht: die (eindeutig) dunklen Seiten der	
	Pe	ersonalisierbarkeit durch künstliche Intelligenz	225
	2. D	er gesellschaftlich-verfassungsrechtliche Hintergrund von	
	D	iensten wie Google News: Präferenzoptimierung als Gebot?	227
	3. D	ie regulatorisch-einfachrechtliche Ebene: Präferenzoptimierung	
	als	s Rechtsanspruch	230
	a.	Algorithmen-Transparenz für die Nutzer	230
	b.	Nicht-diskriminierender Zugang	232
	c.	Jeder (s)ein eigener Redakteur?	234
VI.	Zwis	schenfazit I: verminderte Kontingenz durch immer mehr	
	,hilfs	sbereite' Maschinen?	237
	1. M	lethodische Vorbemerkung: der Narrativ-Begriff im	
		echtswissenschaftlichen Gebrauch	238
	2. Au	usgangspunkt: Infrastrukturalisierung der (Möglichkeit zur)	
	Re	echtsanwendung	240
	3. M	lacht: zur (neuen) Möglichkeit ihrer Realisierung	243
	4. Sc	chutz: vom Überwachungs- zum Hilfeleistungsnarrativ	247
	a.	Von der Überwachung zur Hilfeleistung: ein Wechsel des	
		Narrativs	248
		aa. Warum 'Überwachung' begrifflich immer seltener passen	
		wird.	248
		bb. Warum wir stattdessen häufiger im hier sog.	
		Hilfeleistungsnarrativ agieren werden.	249
		cc. Verfassungs- und rechtsdogmatische Relevanz des	
		Narrativwechsels: der Unterschied zwischen Hin- und	
		Wegschauen	250
	b.	Ein gewichtiger technikbedingter Einwand gegen den	
		Narrativwechsel: Hilfsbereite Technologie schaut – anders als	
		ein Mensch – nie einfach zufällig (!) ,hin'.	251
	c.	Drei Gegeneinwände	252
		aa. Der Einwand ist technologisch nicht nachhaltig.	252
		bb. Der Einwand ist gesellschaftlich dauerhaft nicht	252
		vermittelbar.	253
	1	cc. Der Einwand ist auch rechtlich nicht durchhaltbar.	256
	a.	Ein normativer Einwand: Wohnt nicht doch einer jeden	
		Hilfeleistungspflicht ein Moment der Überwachung inne	260
		(d. h. Gleichzeitigkeit der Narrative statt Alternativität)?	260
	e.	Perspektive: Zukunft	264

<ol> <li>Zuletzt ein Widerspruch gegen die Thesen von der Naturalisierun und Entdialogisierung der Rechtsanwendung</li> </ol>	ng 265
Kapitel 2 Bedingungen und Maßstäbe der Optimierung: Funktionalität und Akzeptanz einer neuen Arbeitsteilung	t 269
§ 3 Der Vergleich Mensch/Maschine als Grundlage rechtlicher Beurteilung künstlich-intelligenter Realisierung von Recht	271
I. Die Leistungen von Menschen bei der Realisierung von Recht als	
Ausgangspunkt	271
1. Realisierung des Gesollten	271
2. Konkretisierung zur Normanwendung	273
3. Korrektur bei Normanwendung	274
4. Reflexion über die Norm	274
5. Bestätigung des Sollens	275
6. Adressatenfunktion für die Zuschreibung von Verantwortung	276
7. Querliegend dazu: Parameter, die die Anwendung von Recht	25.6
strukturieren	276
II. Erfüllung durch Maschinen? Der Mensch/Maschine-Vergleich als	
Grundlage für die Analyse hybrider Interaktionszusammenhänge	278
1. Konkretisierung des normativen Programms	280
a. Mensch	280
b. Maschine	282
aa. Rechtstraining durch Machine Learning – hat Grenzen.	283
bb. Symbolische KI als notwendige Ergänzung	287
cc. Sonderfall automationsgerechte Rechtssetzung und der	
sog. Digitalcheck für alle Gesetze	288
c. Mensch vs. Maschine	290
aa. Im Ausgangspunkt ähnlich: Alles ist Entscheiden unter	• • • •
Wahrscheinlichkeitsurteilen.	290
bb. Das zentrale Problem: einzelfalladäquates Entscheiden	291
cc. Auch nicht einfach: Wertungen	294
dd. Spezifische Stärken maschineller Prognosesysteme	295
d. Ergebnisse des Vergleichs	298
<ol> <li>Korrektur und technische Reflexion des Normprogramms</li> <li>Mensch vs. Maschine</li> </ol>	298
a. Mensch vs. Maschine b. Noch einmal zurück: Maschine	298 300
Noch einmai zuruck: Maschine     Bestätigung durch Technikeinsatz und menschliche Reflexion der	
Normprogramms	302
Hormbrokramms	302

4. Realisierung des normativen Programms	304
a. Maschine	304
b. Mensch	305
c. Mensch vs. Maschine	305
5. Verantwortungszuschreibung	306
a. Maschine	306
b. Mensch vs. Maschine I: Antworten-Können	308
c. Mensch vs. Maschine II: Dokumentierbarkeit und	
Korrigierbarkeit (insbesondere De-biasing)	312
aa. Datenintensive Testverfahren	313
bb. "How much bias is too much?"	313
cc. Curse of Dimensionality	314
dd. Rechtliche Rezeption welcher algorithmischen	
Fairnessmaße?	315
d. Zwischenbetrachtung	317
III. Anstelle eines Zwischenfazits: eine Warnung und eine Relativierung	317
1. Defizit-Fokussierung als Anreiz und potentiell unbewusste	
Legitimierung des KI-Einsatzes; deshalb: Desiderat einer	
defizitunabhängigen Bewältigungsstrategie	319
2. Mit dem Menschen als Maßstab: Um perfekte Rechtsanwendung	
geht es nicht.	321
a. Besser reicht.	321
b. Besser als wer zu welchem Zeitpunkt?	323
§ 4 Die Konturen einer neuen Arbeitsteilung von Mensch und Maschine bei	
der Realisierung von Recht	326
I. Vorüberlegungen: Wer ist derzeit zuständig für die Rechtsfindung?	327
1. Der Diskurs über die Zuständigkeit für die Realisierung des	
Rechts: zwischen Fiktion, Professionalismus und	
Republikanismus	328
a. Fiktion (Bundesverfassungsgericht)	329
b. Professionalismus	332
c. Republikanismus	337
aa. Das gemeinsame Anliegen der hier sog. republikanischen	
Auffassungen	337
bb. Vorzüge der Konzeption	339
cc. Nachteile der Konzeption?	341

	2. D	räng	t ein republikanisches Rechts- und Bürgerschaftsverständnis	
		_	insatz von Compliance Assistance Technologies i. w. S.?	342
			s republikanische Bürgerschaftsverständnis als Motor zur	
			affung von anspruchsvollen Arrangements der	
			htsbefolgungsassistenz	343
	b.		rkungen auf die Richtigkeitsmaßstäbe der	
			htsanwendung, größere Fehlertoleranz	345
	c.		drittes Narrativ: Compliance Assistance als Ertüchtigung	
			Ausübung republikanischer Zuständigkeit für die	
			chtsverwirklichung	346
	3. M		dische Vergewisserung: warum ,bürgerliche Ertüchtigung'	
			spektive der nachfolgenden Konturierung?	348
П	Kon	turei	n einer doppelt hybriden Arbeitsteilung bei der Realisierung	
11.	von		'	351
			liche Verantwortung: Ausgestaltungsoptionen für eine	551
			ologieassistierte ,Ertüchtigung' zur Realisierung des Rechts	352
			mpliance Assistance Technologies i. e. S.	352
	a.		Geeignetheit zur Ertüchtigung	352
			Erforderlichkeit zur Ertüchtigung	354
			Angemessenheitsfragen	354
	Ь		possibility Structures	355
	υ.	-	Grundsatz: Zwang als Ertüchtigung ungeeignet	356
			Ausnahme I (wenig überzeugend): Verteilung rechtlicher	330
		00.	Angriffslasten als kontingente gesetzgeberische	
			Ausgestaltungsentscheidung?	356
		cc	Ausnahme II (vielversprechender): Wenn Rechtsbefolgung	330
		cc.	ohne (schnelle) physische Intervention gar nicht mehr	
			möglich ist	358
	С.	Iust	ification Structures	359
	-	aa.	Prima facie starke Überwachungskomponente von	
			Justification Structures: zur Ertüchtigung ungeeignet?	360
		bb.	Oder: Justification Structures als besonders ernst gemeinter	
			Versuch, Rechtsanwendung als Dialog mit dem Bürger zu	
			begreifen?	360
	d.	Spe	zifische Rückfragen an das Recht	362
		_	erung des technischen Systems: Verlässlichkeit und	
		-	itbarkeit der maschinellen Rechtsanwendungsoperationen	362
			rreichende Verlässlichkeit	363

b. Adäquate Bestreitbarkeit	365
aa. Minimalanforderung: Information über die automatisierte	
Rechtsassistenz	365
bb. Adressatenadäquate Nachvollziehbarkeit der Assistenz	366
cc. Im Detail: Compliance Assistance Technologies i. e. S.	368
dd. Im Detail: Impossibility Structures	369
ee. Im Detail: Justification Structures	370
c. Ansätze für entsprechende Regulierungen im geltenden Recht	370
aa in Sachen Verlässlichkeit	371
bb in Sachen Bestreitbarkeit	376
3. Staatliche Verantwortung: Arrangements zur 'Verschaltung' von	
bürgerlicher/privater mit professioneller Rechtsanwendung	380
a. Behördliche Aufsicht und Beschwerderechte, staatliche	
Wissensgenerierung	381
aa. Anknüpfung an den rechtsdogmatischen Diskurs zur	
staatlichen Gewährleistungsverantwortung	381
bb. Ansätze für eine entsprechende Regulierung im geltenden	
Recht	382
cc. Grundlage aufsichtsrechtlicher Intervention:	
Protokollierung	385
dd. Ergänzende Arrangements der staatlichen	
Wissensgenerierung	385
b. Gerichtlicher Rechtsschutz (individuelle Intervention)	386
c. Rechtsfortbildungs-/Innovationsarrangements (objektive	
Intervention)	389
III. Zwischenfazit II: noch weiter verminderte Kontingenz durch immer	
mehr ,Ertüchtigung' bei der Rechtsverwirklichung	391
1. Vor allem: Die Präsenz rechtserkenntnisfähiger Technologien	
zwecks Ertüchtigung kann zugleich das hier sog.	
Hilfeleistungsnarrativ aktivieren – ein spannungsreiches	
Abwägungsdreieck entsteht.	391
2. Zusätzlich: Technologiebedingte Formalisierung von	
Rechtsanwendungsprozessen reduziert Kontingenz subtil und	
inkrementell.	393
a. Beobachtung: Rechtserkenntnisfähige KI leitet	
Normanwendung in formalisierte(re) Strukturen.	393
b. Annahme: Wer formalisiert weiß, wie er rechtmäßig zu handeln	
hat, wird grundsätzlich normgerecht handeln oder wenigstens	
nicht-normgerechtes Handeln geheim halten. Das gilt jedenfalls	
in einer grundsätzlich funktionierenden Normordnung.	394

<ul> <li>c. Folgerung: Der durch die Überführung in Formalisierungszusammenhänge erzeugte Rechtfertigungsdruck reduziert Kontingenz bereits unterhalb der Schwelle von Justification oder Impossibility Structures.</li> <li>3. Quintessenz. Oder: der ,theoretische Rest'</li> </ul>	396 397
Kapitel 3 Grenzen der Optimierung: Kontingenz im Recht als Ziel und Mittel der Steuerung?	401
§ 5 Der rechtliche Wert des Auch-anders-möglich. Oder: Beweist sich die freiheitliche Demokratie durch die Möglichkeit zum Rechtsbruch?	403
<ul> <li>I. Rechtssoziologischer Ausgangs- und Anschlusspunkt: Luhmanns "brauchbare Illegalität" und ihre Rezeption in der</li> </ul>	
Rechtswissenschaft	405
<ol> <li>Brauchbare Illegalität nach Luhmann</li> <li>Eingeschränkte Rezeptionstauglichkeit: kein im engeren Sinn</li> </ol>	406
rechtlicher Beschreibungsanspruch 3. Der grundsätzliche Anspruch des Systems Recht: Internalisierung der brauchbaren Fälle von Devianz in das Recht – und	409
,Bekämpfungʻ aller übrigen (Devianz als Anlass zur Korrektur)	411
II. Übersetzung des 'Auch-anders-möglich' in dogmatische Kategorien	413
1. (Kein) Recht zum Rechtsbruch	413
2. (Kein) Recht auf ignorantia legis	414
3. Recht auf Möglichkeit zum Rechtsbruch	414
<ul><li>4. Recht auf Möglichkeit zum unerkannten Rechtsbruch</li><li>5. Ergänzung I: Macht es einen Unterschied, nach einem Recht auf</li></ul>	415
Möglichkeit zu fragen, sich <i>für</i> das Recht zu entscheiden?  6. Ergänzung II: die völkerrechtliche Diskussion um Funktionen von	416
Illegalität	418
III. Sieben Gründe (und ein Vorschlag), Verhaltenskontingenz von Rechts wegen zu bewahren	419
Rechtsdogmatischer Ausgangspunkt: die Möglichkeit zum     Rechtsbruch als instabiler Reflex der Freiheitlichkeit des	117
Gemeinwesens	422
a. Vorab: Das grundgesetzliche Zensurverbot als allgemeiner	_
Rechtsgrundsatz?  aa. Von vornherein nicht im Anwendungsbereich des	422
Unionsrechts	423

	bb.	Fehlende Übertragbarkeit auf Konstellationen jenseits der	
		Kommunikationsgrundrechte	424
b.	Das	Verbot anlasslos-flächendeckender Überwachung als	
	Gar	ant weitreichenden Möglichkeits-Erhalts? Vertrauen in die	
	Rec	htschaffenheit der Bürger als zutreffender Ausgangspunkt	
		tlicher Rechtsdurchsetzung – aber nachhaltig ist das nicht.	426
		Der Schutz vor Überwachung schützt als Reflex die	
		Möglichkeit zum Rechtsbruch mit.	427
	bb.	Vertrauen in die Rechtschaffenheit der Bürger als Kern des	
		Schutzes vor Überwachung	428
	cc.	aber: Vertrauen kann akut, kann aber v. a. auch	
		systemisch enttäuscht werden (Perspektive der Critical	
		Race Studies).	430
c.	Die	Möglichkeit zum Rechtsbruch als Ausdruck des	
	Mis	strauens in den Staat und seine Repräsentanten	
	(Mi	ssbrauchsvorsorge)?	433
2. D	er Er	halt der Möglichkeit zum Rechtsbruch durch	
K	onsti	tutionalisierung der Normtheorie?	435
a.	Noı	mative Steuerung als zuerst kommunikativer Vorgang?	436
b.	Noı	mative Steuerung als Realisierungsarrangement	438
3. D	er Re	echtsbruch selbst als grundrechtlicher Freiheitsgebrauch?	441
a.	Das	Abwägungsgewicht ver- und gebotswidrigen	
		haltens: null	442
b.	Ein	wand I: individuell-konkret	443
	aa.	Die notwendige Eigenständigkeit des	
		Vollstreckungseingriffs	443
	bb.	begründet keinen notwendigen Eigenwert des	
		Rechtsbruchs.	447
c.	Ein	wand II: individuell-systemisch	448
	aa.	Brauchen wir eine Determinierungsgesamtrechnung?	448
	bb.	Der entscheidende Unterschied: Die	
		Überwachungsgesamtrechnung schützt v. a. rechtmäßiges	
		Verhalten, die Determinierungsgesamtrechnung soll	
		rechtswidriges schützen.	449
	cc.	Freiheitsschutz als zentrale Aufgabe des materiellen Rechts	
		("Recht auf Nicht-Recht")	450
	dd.	Zwischenstufen: vom Verbot zur Haftung, vom	
		Sofortvollzug zur Befolgungsfrist	452

4.	De	er Rechtsbruch als Tauschgeschäft (rechtsökonomische	
	Ar	gumentation)?	455
	a.	Das Law-as-Price-Konzept	456
		Vermittelnde Ansätze	459
	c.	Relevanz der Diskussion in/für Deutschland?	463
		aa. Normtheoretischer Zugriff: der Preischarakter von Recht	
		in Andreas Hoyers monistischer Rechtstheorie	463
		bb. Die gesellschaftsrechtliche Diskussion um "nützliche	
		Pflichtverletzungen"	466
	d.	Zahlreiche inhärente Probleme des Konzepts	473
		aa. Undemokratisch	473
		bb. Nur unter hohen freiheitsrechtlichen Kosten praktikabel	476
5.	Di	e Möglichkeit zum Rechtsbruch als Gebot von	
	Re	chtsstaatlichkeit?	479
6.	Üŀ	perzeugend, aber von beschränkter Reichweite: der Rechtsbruch	
	als	Mittel demokratischer Kommunikation (der sog. zivile	
	Ur	ngehorsam)	481
	a.	Der zivile Ungehorsam: Rechtsbruch als Kommunikation	481
	b.	Konstitutive Elemente zivilen Ungehorsams	483
		aa. Gewaltfreiheit	483
		bb. Öffentlichkeit des Rechtsbruchs	484
		cc. Grundgesetztreue Motivation	485
	c.	Eingeschränkte Reichweite des zivilen Ungehorsams	487
		aa. Rechtfertigungsstrategien: vom Ungehorsam zum bloßen	
		prima-facie-Ungehorsam	487
		bb. Justification Structures realisieren die Grundidee zivilen	
		Ungehorsams.	490
		cc. Gegenständliche Beschränkungen auf geringfügige und	
		kurzfristige Rechtsbrüche	490
	d.	Was bleibt: Die Ermöglichung (nicht Rechtfertigung) zivilen	
		Ungehorsams ist mehr als nur ein Akt politischer Klugheit.	492
7.	Üł	perzeugend, und mit Reichweite: der Rechtsbruch als Mittel	
	de	mokratischen Lernens (Devianz als Instrument	
		sellschaftlicher Wissensgenerierung)	494
	a.	Ziviler Ungehorsam als (zu) anspruchsvoller und kurzlebiger	
		Grund für den Erhalt von Devianz	494
	b.	Bedarfe für mittel- und längerfristig offene Räume devianten	
		Verhaltens? Devianz als Instrument gesellschaftlicher	
		Wissensgenerierung	495

	C	. Das	s Recht auf Möglichkeit zum unerkannten Rechtsbruch:	
			htliche Fundierung im Demokratieprinzip	500
			Irrtumsanfälligkeit, Reversibilität und (deshalb)	
			Innovationsoffenheit als die drei Kern-Strukturelemente	
			der Demokratie	500
		bb.	Formal-demokratische Innovationsarrangements allein	
			reichen dafür nicht aus.	501
		CC.	Rechtsdogmatische und -praktische Voraussetzungen der	001
			Wissensgenerierung: Recht auf unerkannten Rechtsbruch,	
			Verzicht auf Justification Structures, aber nicht zwingend	
			auf Compliance Assistance i. e. S.	504
	8 7	orsch	nlag: Maßstäbe und Konturen für die demokratisch	301
			erte Wissensgenerierung durch Rechtsbruch	507
			neweg: privater Selbst- und Drittschutz (der ,gute	307
	a		nariter')	508
	h		altliche Konturen und Maßstäbe für ein Recht auf	300
	·		glichkeit zum unerkannten Rechtsbruch	510
			Inhalts- und akzeptanzfokussierte Vorschläge	310
		aa.	(gesellschaftliches Lernenwollen im Fokus)	511
		bb	Mein Vorschlag: ein wissensfokussiertes Modell	311
		00.	•	512
			(gesellschaftlicher Lernbedarf im Fokus)	
			Potentiell hoher Lernbedarf: altes, erfolgreiches Recht	513
			Geringerer Lernbedarf: junges Recht	514
			Ambivalenter Lernbedarf: altes, erfolgloses Recht	514
		ff.	Sonderfall Risikoregulierungsrecht	515
		-	Hilfskriterien	516
			Zusammenfassung	517
	C		chtstechnische Konturen eines Rechts auf Möglichkeit zum	
		une	erkannten Rechtsbruch	517
	IV. Ein	letzt	es Zwischenfazit	519
§ 6	Realisie	erung	sstrukturen der Nicht-Realisierung: Kontingenz durch	
	Zufall?			522
	I. De	r Zufa	ıll als Steuerungsmechanismus im Recht – bisher	524
			eitet: grundsätzliche Ablehnung	525
			hme-Fallgruppe I: Entscheidung unter praktischer (v. a.	505
			dingter) Gleichwertigkeit der Alternativen	527
			hme-Fallgruppe II: Entscheidung unter theoretischer	=
	(	ileich	wertigkeit der Alternativen	527

4. Ausnahme-Fallgruppe III: Entscheidung unter rechtlich bedingter		
Gleichwertigkeit der Alternativen (hier sog. 'verbotenes Wissen')	528	
5. Fortschreitende Verengung der Ausnahmen im gegenwärtigen		
Recht	529	
a. Weniger praktisch bedingt gleichwertige Handlungsalternativen		
dank KI-gestützter Wissensgenerierung und -verarbeitung	529	
b. Materiale Gleichheitskonzepte zwingen zu immer detaillierterer		
und differenzierterer Wissensgenerierung (weniger rechtlich		
bedingte Gleichwertigkeit von Handlungsalternativen).	530	
c. Explorative KI könnte manche 'Theorien' über die		
Gleichwertigkeit von Handlungsalternativen in Frage stellen.	531	
II. Der Zufall als versteckter Baustein in der Anlassdogmatik des		
Bundesverfassungsgerichts	531	
1. Die besondere Legitimität von Stichprobenkontrollen	532	
2. Der Zufall im Kern der hier sog. Anlassdogmatik selbst	535	
3. Exkurs: zur Zufälligkeit des sog. Personalized Law	537	
III. Der Zufall als Steuerungsmechanismus unter den		
Funktionsbedingungen einer KI-optimierten Rechtsordnung;		
zugleich: Perspektiven für die Forschung	538	
1. Unbrauchbarkeit des Zufalls im hier sog. Hilfeleistungsnarrativ	539	
2. Exkurs zum materiellen Recht I: Kontingenz durch Recht. Oder:		
das Recht als Chance, es trotzdem zu versuchen	541	
a. Beispielhaft: (Kein) Zufall bei der Studienzulassung?	542	
b. Mehr Zufall bei der Studienzulassung! Revolution - oder im		
rechtlichen Kern ein konservativer Vorschlag?	542	
c. Das 'revolutionäre' Fragment: ein Eigenwert des Zufalls?	544	
3. Exkurs zum materiellen Recht II: das Konzept der Serendipität.		
Oder: Preference Assistance Technologies als Hindernis		
individueller Lernerfahrungen	546	
Fazit. Und zwei Anliegen.  Literaturverzeichnis		
Register		